

A. Materialrechtliches Gutachten

Handlungskomplex I: Ds) beschleben
im Stadion

I. Der Beschuldigte F. Katzenkri
("B") könnte sich eines schweren
Landfriedensbruchs gem. §. 125 I Nr. 1
HGB hinreichend verächtlich gemacht
haben, indem er am 13.07.16
Teil einer Gruppe Hooligan Fans war,
die unter Überwaltung eines Zugs
auf den Platz des Stadions stürmte.

Hinreichender Totschlag besteht, wenn nach der zeitigen Aburthe eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der B. in der Hauptverhandlung verurteilt werden wird (vgl. HMAO I, 203 JPO).

1) Gem. § 125 I Nr. 1 StGB setzt der Totschlagabsatz voraus, dass Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Säcke aus einer Mordabsicht in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden. Täter muss dabei nicht nur, wer selbst Gewalttäten verübt, sondern wer sich als Täter oder Teilnehmer an ihnen beteiligt.

2

a) Die bloße Zulässigkeit zu einer
befriedlichen Freizeit ist nicht tat-
bestandsmäßig. Es genügt der WAN
der Täter durch solches Tun deutlich mehr,
dass er die gewünschten Auswirkungen der
Menge willigt und ist mit ihnen stiderlich.

b) Freigleich ist, ob dem B eine der-
eigene Beteiligung vorausseitlich nachgewiesen
werden wird.

aa) B hat objektiv, an der Durch-
breitung der Aktion zwischen Zuschauer
und Innenraum Beteiligung gewesen zu sein.
Er rünte der ein, in Richtung der
Polizisten "ACAB!!" geholt zu haben.

bbl) Der KK Müller gel. in seinem
Vermerk von 14.07.16 ebenfalls
an, dass der B „ACAB“ ~~gerufen~~
habe und mehrfach hochgesprungen sei.

Über die Rolle des B bei der
Durchsiedlung der Absperrung sowie etwaigen
vorangegangenen Flucht-, Dosen und Pier-
zeugen nach einer kleinen Auseinandersetzung.

c) Durch diefe dem B vermeintlich
keine tatsächliche Beteiligung in
Klare des § 125 I Nr. 1 StGB nachzuweisen sein.

Es ist nicht ersichtlich, welche Rolle
der B bei der jeweiligen Durchsuchung
des Zangs und dem Pfechturm hatte.

Der bloße Reiter von "AC/AB" stellt
sich zudem nicht als Jägerjäger
mit etwaiger Gewalttätigkeit aus der
Menge heraus dar, sondern ist gegen
die Polizeidezente gestellte Umstü-
ckelung. Ein Einwirken auf die
Menge in Sinne einer entstandenen
Billigung ihres Handelns liegt darin nicht.

2) Ein hinreichende Tatverdach ist dabei
nurthen aus.

II. B könnte sich durch das Betreten
des Stadioninneren aus einer
Haftpflichtstrafe gen. 1123 I StGB

hinniedrig verdeckt gehabt haben.

Allerdings fehlt es trotzdem an einem ✓ → Streckenbg., der gem. § 123 II StGB
zwingend erforderlich ist (Abschlusser
Anspruchslinie). Der Verfolgung stellt somit
ein Vergleichshindernis entgegen.

✓ III. B könnte sich einer Bekleidung
gem. § 185 StGB hinzureichend ver-
deckt gemacht haben, indem er in
Richtung der Polizeibeamten mehrfach
"ACAB" rief.

1) Der § 194 I 1 StGB

Erforderliche Sachvorlage wurde durch den VU Müller, der als Teil der einen gesetzten Handlungsschicht gen. § 177 II 1 StGB Verükter und damit Antragsteller ist, gestellt.

Nein - Müller
gehört zur
Bundespolizei

2) Der objektive Tatbestand des § 185 StGB

Nur erfüllt sein. Die Bedrohung soll einen rechtswidrige Angriff auf die Ehre einer anderen Person beruhen durch vom Sprecher Kundgabe der Mittelstieg vorweg (Formabschleifung).

a) Der B. hat eingeräumt, in Richtung

der Polizeideutzen „ACAB“ gestanden zu

wollen. Dies bestätigte auch der

KK Miller.

b) Fällig ist, ob das - sollte ein entsprechender Nachweis in der Hauptverhandlung gelingen - eine Strafe bestimmt darstellt.

aa) Hierzu ist zunächst der Sinn -
gehalt der Äußerung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Ds der B „ACAB“ in Richtung der im Innern eines Fußballstadions geäußerten Polizeibeamten gestoßen war, ist die Behauptung des D, er habe „sich Cola, gut Bier“ bestätigen wollen, als Schutzbeichtung

✓ zu solen, und es im Innenscan keine
Gefährdung gab. Vielmehr handelt es
sich erneut um die Aktionen für
„All Cops are Bestands.“

✓ bb) Die Bezeichnung als „Bestand“ kann
grundsätzlich einen Ausdruck der Auflösung
und Ablösung darstellen.

cc) ~~Es ist~~ keine strikte Bezeichnung
hier jedoch vor, wenn die Älterg
unter Berücksichtigung des Art. TIGL
nicht als individuelle Famil-
beleidigung zu verstehen ist, sondern
als Kollektivbeleidigung in ein
Kollektiv gesehen ist und zudem
in einem schwachen Zusammenhang

Mit den ~~Politischen~~ politischen Handeln
stellt.

dd) B hat hier nicht Kontrolle der
KK Miller adressiert, sondern ist mehrfach
hodgesprungen und hat "ACAB!!" in
Richtung einer größeren Anzahl von Polizist
gerufen.

Zudem Der Aufruf hat sich in dem
von "911" auf die anwesenden
Beobachteten konzentriert. Es handelt sich
um keinen Konkretisierten.

verhetzend, aber mit
zu bzw. so
nicht überzeugend

Gedach in reine Handelschlägerei "911"
Liesch keine ausreichende für eine Ehr-
verletzung ausreichende Individualisierung

der Adressaten by.

Zudem war der Aufruf eine unwillkürliche
Reaktion auf die Kettenbildung der

Das kommt aber
nicht zwangsläufig
daraus, dass d.
Tb. selbst verübt ist.

Betrachten und damit auf ihren Polizei-
einsatz. Insofern kann nicht ausgeschlossen
werden, dass es sich um eine
überparteierte Kritik an dem Handeln der
Polizei als staatliche Institution handelt.

3) Ein hinreichender Tatbestand kann
dagegen nicht erfüllt werden.

IV. Insgesamt kommt hinsichtlich des
Gesuches im Reaktion kein hinreichender
Tatbestand in Betracht.

Handlungskomplex II: Die Erkennung der Kette

I. B. könnte sich einer reizenden
Erkennung gem. §§ 253 I, 255 HGB
hinsichtlich verdeckt) gefallt haben, indem
er zu dem May ging und ihn
zur Herzogin seiner Kette aufforderte,
da er ihm andink „die Freie
presse“ würde.

✓

1) Der objektive Tatbestand muss
erfüllt sein.

a) Dies ist zunächst der Eintritt
eines qualifizierten Notizgriffs, momentan

eine Drohung mit gewisser Gefahr
für Ley oder Leder waren.

Der Auspruch, jemanden sei „Freiheit zu
poltern“ und sein „übischer Gehabt ist
einzelne Akten aus ihm herauszupielen“
~~statt~~ ~~die~~ ist ein Inzivilisatoren-
Übel, auf das der Drohende Einfluss zu-

höchst vorsicht.

Dieser Auspruch wird den B auch nachzu-
weisen sein, da er ~~sich~~ ihm ein-
gekehrt hat und keine begrenzte
Zweck in dieser Einfluss bestehen.

b) Nach der Waffen hat der Einfluss
über des B überwältigenden Angriffs des
Zweiten Glanz ges der Macht des B
die ~~Waffen~~ Macht nach dessen Angriff

heraus. Hierin liegt aufgrund der faktisch bestehenden Freiwilligkeit eine
müsste hier beprämtet werden \leftarrow Überzeugungsverfügung, Vertragsverfügung.

Da auch auf dem älteren Eckenbild ein "Gedenk" vorliegt, kann insofern sowohl nach der Literaturgruppe als auch nach der Rechtsprechung eine Wegnahme und damit ein Recht gegeben zugestellt werden.

1) Die

c) In dem Bestzettel an der Kette lag auf ein Vorlagenmuster, da die Tatke Kette nach den

Der Urk ist beim Sachverständigen unterschrieben. Vermerk vom 20.07.16 einer WU
Dieser Punkt Kette versteht worden sollten.
hat d. Kette wiedlich U. Wert von 20,00 € hd.

Quellenkritik

Fiktivität der T270

Erfolgswirkungen -
fiktivität der T270
StB hat nicht vor,
da der Tod der Mus
nicht durch die militärische
Erfüllung eintretend werden
nur ihre Bereidig-

aber (-), die
Kritte war noch nicht
in Sicherheit
→ siehe S. 24 ihrer
späteren Auszeichnungen.

d) Der objektive Tatsachenstand ist alle
erfüllt. (*)

2) Der B miskt auf wortlich und
mit Bereicherungsabsicht gehandelt Liedr.
Zudem nicht die Bereidigung stofflich
und objektiv rechtswidrig gewesen sein.

a) B handelt wortlich.

b) Fraglich ist, ob er mit Bereicherungs-
absicht handelte. In Betracht kommt hier
Selbstbereicherungsabsicht.

Die Bereidigung auf alle

a) Die Bereidigung auf alle nicht als
ausreichende Ziel des Täters sein Es

zu ihm inszeniert darfst kommen,
sich rechtswidrig zu bereichern, was

a) Die Bereidung muß diese nicht das Hauptmotiv des Tats. sein. Sie ist also nicht schon deshalb zu verneinen, weil der Täter etwas auch in der Absicht handelt, den Geschädigten zu demütigen oder ihm sonst zu schaden.

An der Bereidungsschuld fällt es ab,

wenn der Täter die Bereidung (ab)

die Erfüllung eines eigner vormals wünschten

Vorteils als natürliche Folge einer

← andere Zweck in Kult nimmt oder
Nein; falls
nicht das ungewöhnliche
zweckvoll betr.
ja ← aber mit Schädigungsschuld handelt.

Letzteres ist etwa der Fall, wenn

die ~~Kette~~ Fan-Utensilien rückwärts

Gruppen nur deshalb erlangt werden.

um diese zu zerstören oder zu
entzogen.

bb) Es ist fraglich, ob der B nach
den vorgestellten Methoden eine Be-
reicherungszahl nachgewiesen können wird.

Er stellt jetzt achtlingend ein, dass er
die Kette zu "Jouvenir" habe haben
wollen und er sie zulasse in seinen
Vierterschrank gelegt habe.

Diese Einlösung soll auch glückhaft, da
der B die Kette noch in seinem Besitz
hatte, als er am 29.07.16 von
Beschädigungen vernommen wurde.

cc) Anders als in den Fällen, die in
diesen Formularen entzogen werden,
hat der B die Kette intact.

- wie ein Eigentümer - in seinen für
Besitzstand überführt. Zuviel liegt es
nicht, dass es ihm vor allem um die
Schädigung des Mau gings. Auch er
nicht davon auszugehen, dass der B
die Kette auf der Mauer sehr sich be-
leidigende Aufschrift „Sieg FClt-Wir
Fitter sind“ an sich gespannen hat,
um sie zu tragen. Dies erfordert
auch nicht erforderlich, da auf dem Wör-
theren in den Besitzstand ab „Jahne“

ein Einverleiben im Sinne eines Verhörs
vorliegt ist. Der genige Wert der Kette

Die Ausführungen zum
Bereitstellungsabschiff sind statt dem nicht entgegen-
satz zu den Plänen
(Ausbau + Inhalt).

c) Bereitstellungsabschiff darf nicht ansetzen,
in Überein liegt Stoffwechsel vor.

~~Der~~ Die Bedrohung war aus rechtmäßig
wurde sich der Vorwurf des B auch bezog.

3) Er besteht aus rechtmäßigkeit und schuldhaft,
doch ein hinreichender Schutzdurchzug.

V

II. Der B hat sich durch die oben Handlung
einer Bedrohung gen. 1241 I StGB

hinreichend verdächtig gemacht, da er dem Mky
erstellt bewußt in Auseinandersetzung.

(- wird verdrängt
auf Konkurrenztheorie
ohne s.u.)

III. Erstellt hinreichender Schutzdurchzug
wegen Mitzug gen. 1240 StGB.

(- II -)

IV. B ist ~~ge~~ Straftäter gen. 11253 I,

255 StGB, 1241 I StGB und

1240 I StGB hinreichend Verdächtig

Wobei die Taten in Verhältnis der
Tatentäter (ATZ J703) stehen und
die Bedrohung und die Wütigkeit im
Wege der Idealkonturenz hinter
der rätselhaften Expressivität zurücktreten.

Handlungskomplex III: Das Geklönen nach Entfernung der Kette.

I. B. könnte sich eines Totschlags
ges. f. 212 I StGB hohes
Verdacht gemacht haben, indem er
dem Maus eine Glasschale in den
Objektivfelde rammte, woraufhin dieser
verstarb.

1) Der tödlich bedrohte Erfolg ist
eingetreten, Maus ist tot.

2) Fiktisch ist, ob dem B. eine entsprechende
Tathandlung absichtlich ist.

a) B. räumte ein, dem Maus eine

Glocke in den Oberdeckel ge -
setzt zu haben.

b) Diese Einlung fügt sich in die Form
der weiteren Ziegel ein.

Der wenige Gluck geschieht zu haben,
wie der B einen an Boden liegenden
Blattputz nahm und ihn in den Oberdeckel
von Maus formte.

Auswirkung der
festen Eindringen
ist diese Breite d.
Ausführungen
entstehen.

Die kleinen Wörter gesetzt an sie habe
den Moment des Stichs zwar nicht gesetzen.
Sie habe jedoch gesetzen, wie der Maus
auf dem B Kniefe und sodann -
wenige Auswirkungen nachdem sie die Sicht
auf das Geschehen verloren habe - mit
der Schere im Oberdeckel zu Boden

Jing.

22

Nach den Bericht der Universitätsärzten

Hörung von 19.07.16 führte der
Sich um Tode des May. Der
Bericht könnte gen. 1256 I N-Z SHO
verlesen werden.

✓ Dassel könnte dem B die tödliche Tötung
vorsätzlich nachgewiesen werden.

3) fragt si, ob dem B vorsätzlich

Tötungsabsicht nahegelegt können werden und

Tötungsabsicht in Höhe einer dobs eherhalb
sich vorst, d.h. der Täter den Todest-

enheit als möglich erkennt und ihn

billigend in Kraft nimmt.

B ließ sich dagegeln da, dass er
sich nur höhe Befrei wollen und

nicht bedacht habe, dass der Mensch
dabei sterben können.

Diese Einleitung wird in der Haupt-
verhandlung vorwiegend nicht wiederholt
widerlegt werden können.

✓ Es handelt sich bei einem Stich in
der Discidenkel nicht um eine Handlung
die etwas wie ein Mord, mit einer

✓ privat - objektiv zugehörig zu gefährlich

z.B., dem fahrenden Tötungswunsch

✓ nicht eingenommen werden kann. Vielmehr

✓ es im vorliegenden Fall denken,

✓ z.B. eine konkrete Vorstellung von

✓ der Gefährlichkeit seines Handelns hätte.

✓ H) Ein hinreichender Tatbestand schiedet aus.

II. B. könnte sich durch die Waffe
Handy einer gefährlichen Körperverletzung

mit Todesfolge gem. § 223 I,

224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5, § 227

✓ STGB hinreichend verübt genutzt habe.

1) May erlitt erhebliche, tödliche Verletzungen

sodass eine Gesundheitsschädigung gem. § 223 E

STGB zu rechnen ist. Die Qualifikations-

bedingung des § 224 I Nr. 2 Alt. 2,

✓ Nr. 5 STGB sind erfüllt.

Zwischen der Körperverletzung und

dem Tod besteht auch ein Urt.Hilfe

Gefahrenzusammenhang. Der Tod

✓ des May war durch andere
abgesehen vorhersehbar und vermiedbar

gewesen sein.

2) B musste jedoch auch rechtswidrig

gehandelt haben.

In Betracht kommt vorliegend eine Rechtsfehlerung wegen Notwehr (I 32 II StGB).

a) Dies geht zunächst eine Unrechtmäßigkeit vorweg. Diese besteht bei einem geplanten rechtswidrigen Angriff (I 32 II StGB).

aa) Nach der Einübung des B hätte

~~der Mörder Zeitpunkt des Schlags~~

~~auf ihm und matrikulierte ihn. Er hätte~~

~~der Mörder auf ihn geknickt~~ hätte der

Mörder im Zeitpunkt des Schlags auf ihn

geschossen und ihn mit Wagen getötet

Maltraktierung

Dies ist glaubhaft. Insbesondere bestätigte

der Ankläger unbedingte Zusage (Kw)

diesen wegen. Auch der PK meint

ges in dieser Gerichts bedarftet zu

hören.

~~Insbes.~~ Ein Angriff auf den B lag

sofort vor. Er war auch gegenwärtig.

bb) Der Angriff muss auch rettbarwidrig

gewesen sein. Dies wäre nicht der

Fall, wenn May schreibt gerecht

fertig gewesen ist.

(a) Eine solche Reihfolge könnte sich

etwa aus F32 StB ergeben,

wenn ein gewöhnlicher rechtwidriger

Angriff des B im Zeitpunkt der Jellige

auf ihn vorliegt die Sollige zur Abwehr des Angriffs erforderlich und gesetz
wesen sowie ein subjektives Rechtfertigungs-
element ~~wegen~~ vorliegt.

✓ Ein Angriff auf den Besitz der Mw
liegt in der Besitzentziehung durch
B infolge der räuberischen Eigentumsgewinnung
(J.o.). Dieser war auch noch gegen-
wärtig, weil die Besitzentziehung im Zeitpunkt
der Sollige und das M noch andauerte.

Steht fest

(b) Eine gesetzliche Notwehrhandlung liegt
nur vor, wenn die Gewaltanwendung
zur Abwehr des Angriffs auf erforderlich,
nichtsdesto minder Mittel war.

Dies ist leicht für den Moment fragwürdig,
~~indem der Mensch auf den~~ In dem
sich der Mensch auf den B Kniee
und damit beginnen ihn zu folgen.

Jedenfalls in dem Moment, in dem
der B anbot, die Klette heraus-
zuziehen, entfiel die Erforderlichkeit
jedoch.

Die Einbildung des B, er habe das in
Angst um sein Leben angestossen, ist
gläubigk. Auf der Zeige Glauge
in gesetze zu haben, wie B etwas zu

Mensche sagte. Zudem ist dieser
Vorgriff eigentlich der erlaubten Gewalt-

anwendbar durch Mensch und der Abweglos
Lage des B auch nachvollziehbar.

Als dicker Moment wäre ein Ab-
lass von dem ~~A~~ B geboten
gewesen; die Gewaltverordnung würde
noch erforderlich.

- ✓ Um Zeitpunkt des Jtob ~~hätte~~ wurde May
darauf nicht gerollfertig. Eine Notwendige
des B lg somit vor.
- c) Die Handlung des B muss auch erforderlich,
das heißt für das relativ mildeste unter
gleich geeignete Mitteln angeboten
gewesen sein. Gewogen sein (132 II
JtOB). Ferner muss die Handlung
angeboten gewesen sein.

aa) Erforderlichkeit liegt vor, wenn
auf Objektivum es unter sich kein Mittel
und gleich geeignetes Versteckmittel in

Betracht Kom

Nach der Einleitung des D ~~Kritik der~~
~~Reag auf ihm, ist fiktive~~ hat
der Mensch auf ihn geschaut und ihn fixiert,
zudem habe er ihn festigen und gezeigt.

Dies bestätigen auch die Zeugen Glub und.

PK Meyer.

Der Zeuge Glub ges zudem ~~an~~
er ~~st.~~ hat sich eine Gewalt
noch nie erlaubt und schilderte, er
hat gedacht, der May wolle B
töten. Der B ~~hatte zuletzt~~ ni je zuden
nicht mehr zu verteidigen in der
~~die Mutter~~ Lage geraten.

Die Intensität der Gewalt des Mau
wird zudem durch den Entzugserlebnis

des Krankenhauses (LLG 1 Nr. 2. 1200)

und die durch gesetzlichen Verträge
sowie durch die Angaben des PK Meier
und der PKlin. Werner bestätigt werden.

Möglich oder Verhandlungsmöglichkeiten

✓ zur Erforderlichkeit des Stichs zu
bejedeln.

bb) Der Stich muss auf gedoktert geweckt
sein. Zwar ist ~~der 132 Stoff~~

Nach der Grundkonzeption des 132 Stoff

ist die erforderliche Notwendigkeit
gedoktert. Insbesondere ist Keine

Gittersturz und Keine Verhütung geb-
präfenz vorzunehmen.

Aus soziethyden Erwägungen ist
wegen der "Schuldigkeit" des Notwehr-
rechts jedoch in eng begrenzen
und restriktiv zu handhabende Fällen

auch von ~~z.~~ eine Rechtfertigung
zu verwehren, wenn sich die Handlung
d) Fehlmissbrauchtlich darstellt.

Dies ist etwa im Fall der Versetzung
der Notwehrreihe durch Provokation der
Fall.

Zwar ist nicht ersichtlich, ob der ~~Rechtsanwalt~~
die Krite gerade deshalb entlastend abprägt,
um den Mann später unter dem "Deck-
mantel" des Notwehrrechts einzurechnen. Eine
Absichtsprävention liegt daher nicht vor.

Allerdings hat er ~~sich~~ durch die rücksichtige
Erprobung ~~an~~ ein rechtmäßiger Vor-
verhalten gezeigt. Zuweile diesen
Verstand und der Notwendigkeit
bestand auf einer zeitlichen und
räumlichen Zusammenhang.

Der Notwendigkeit ist oder einschränkt,
✓ sodass dem B - abweichend vom Recht
Grundsatz - auch ein Anwenden und
eine Flucht grundsätzlich zulässig
✓ war.

Ansprüche des Auswegs: Die Beweisaufgabe
wird jedoch ergen, dass dies nicht
möglich war (J.o.).

Eine Einschränkung der Notwendigkeit

Kann vor dem Hintergrund der Art. 11G
aber nicht so weit gehen, dass der

rechtmäßig Abgesperrt auch tödliche

Gewalt hinnehmen muss. Die Gewalt -

anwendung der Maus hätte hier potentiell

Dies

tödlich sein können, insbesondere das Würgen.

Dieser war also der Fisch auch vor

dem Hintergrund des eingeschränkten

✓ Naturschutzes des B gesetz.

cc) D handelt auch mit Verteidigungswillen

✓

dd) Er handelte damit gerechtfertigt.

b) B handelt nicht rechtwidrig.

III. In Betracht kommt jedoch ein
hinreichender Totschlag wegen fahrlässige
Tötung § 222 StGB.

1) Dies ist denkbar, weil nicht
Totschlag nach der - gerechtfertigte
lich ist, sondern ein pflichtwidrige
Vorverstöß, nämlich die fahrlässige
Produktion einer gefährlich
tödlichen Gewalteinwirkung.

2) Vor dem Hintergrund der Realität
der Fanggruppen und der ohnehin
sehr eingespannte Situation wurde
objektiv vorverstöß, dass die Ab-
wendung der Waffe zu einer Waffeneinsatz
Ausweichschießung führen könnte.

3) Ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen
der pflichtwidigen Handlung und dem Todes-
esfall ist jedoch ~~nicht~~ zu lehnen,
wenn ~~der~~ ~~der~~ der Gestötzte
nicht mehr aufgrund der vorliegenden Produktion
handelte sondern vielmehr durch übereigener
zu - aus einem Antrieb - dem zwor
pflichtwidig Handelnden einen „Dienstzettel“
zu vergeben.

gut

So liegt der Fall hier, da der Mds
noch nach noch dem Angabe des B.
die Kette zurückzog, eine Meldung bewillt
entwendete und diese durch die Wagen
selbst gut
verwertbar,
gut begründet
noch intensiviert.

4) Regel Pflichtwidrigkeitszusammenhang
Kommt ein zuständiger Richter nicht
in Betracht.

IV. B. Künste der Beteiligten an einer Säugerei gen. 1231 I StB

höchstens verdächtig sein, indem er sich in einer Säugerei mit dem Mordwesen fang beteilige und auch der spätere Verstorbene ~~mit~~ beteiligt war.

1) Nach dem mit der Einigung des B übereinkommenden Zeitraum sind zu den Gruppierungen die gewohnte Ausdrucksformen, die Säugerei, statt an der auch das B und MuS beteiligt waren.

2) Auf eine etwaige Konkurrenz Einfluss haben kann es wegen des Schlechtheits der öffentlichen Sicherheit nicht an.

3) Die Bekämpfung war auch notwendig,
D handelt zudem rechtmäßig und sühnlich.

4) Darüber hinaus ist als objektive Bedingung der Strafbarkeit erforderlich,
~~dass die~~ durch die Schlägerei der
Tod eines Menschen oder eine schwere Verletzung entstanden ist. Ⓛ MVI 4610
ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schlägerei
und schwerer Folge, hier aber Tod des
Menschen geht ein.

Hierzu könnte zu zweifeln sein, da
die tödliche Aggressionslage erst nachdem
~~der Schläger~~ die Jagd von
der Polizei aufgesetzt wurde, stattfand.

Gleichwohl setzt § 231 I StGB keine
Nicht voraus, dass die Folge noch
während der Schlägerei eintritt, sondern
~~sondern~~
~~sondern~~ den Begriff enthält den Begriff
"durch".

Da der Zweck der § 231 I StGB
darin, die gefährlichen Gefahren einer
Schlägerei zu unterscheiden, muss es für
ausreichen, dass zwischen Schlägerei und
Folge ein unmittelbar zeitlicher und
räumlicher Zusammenhang besteht. Dies
und sachlicher Zusammenhang besteht
besteht. Dies ist hier der Fall,
da Letzteres ja der Fall, wenn
die schwere Folge infolge "schlägerei-
typischer" Gefahren eintritt, etwa

Infolge ~~der~~ ~~des~~ Fluchtreaktionen.

Dies ist hier der Fall, da der A B

auf der Flucht vor der Polizei unwillkürlich

nach der Säugerei stachte und von

dem RT Mau angegriffen wurde.

Die Rechtfertigung der ~~Absicht~~ des

B hinrichlich des Stichs (s.o.) steht

einer Strafbarkeit nicht entgegen, da die

Beteiligung an der Säugerei selbst straf-

begründet und es sich bei den

Eintritt der schweren Folge zu einer abgeschlossenen

Strafverschuldung handelt.

just

✓ 5) Hinreichender Tatbestand liegt vor.

V. B ist gen. § 237 I StGB hinreichend
vorstellig.

B. Prozessuale Gutachten.

I. Ein V Anklage zu erledigen wegen
der Straftaten gem. §§ 253 I, 255
StGB und § 231 StGB.

Hinrichlich der Straftaten nach

(+)

Dies darf
eine proz. Tat
seiner mit
§ 231 StGB

- § 125 I Nr. 1 StGB,
- § 123 I StGB,
- § 185 StGB,
- ~~- § 212 I StGB,~~
- § 1223 I, 224, 227 StGB,
- § 222 StGB

Ihr das Verfahren sorgfältig hinrichlich

→ keine Einstellung! Tatsachen gem. § 170 II 1 StPO
einzuhalten.

✓

II. Zuständige Gericht ist des
Anklagehlt Sachenamt, Schöffengericht.

Eine der angeklagten Taten ist ein Verbrechen, sodass eine Anklage vor dem Strafgericht gen. § 25 GuG ausreicht.

Der zu erwartende Strafrahmen betrifft hier jedoch weniger als 4 Jahre.

ausreichlich

Der Strafrahmen der rücksichtigen Erfüllung

schirgt nach § 255 I StGB
1 Jahr bis 15 Jahre (§ 38 II StGB),

Der Strafrahmen der tatsächlich

wollkürliche Beteiligung betrifft bis

zu 3 Jahre (§ 231 I StGB).

Die Strafe ist gen. § 54 I 2 StGB

durch Erhöhung der höchsten Einzelverurteilungen höchstens Strafe zu bemessen.

Danach ist eine Strafe von 1-2 Jahren fiktive Freiheitsstrafe zu erwarten.

Der B ist nicht vorstreffl und
hat au dem nur eine sehr genügweiche
Sache durch die Eleganz erlangt.

Zudem ist ein eckliches Musterbild
des Geschildes zu leichtsichtig.

III. Dem B ist wgn § 1140 I Nr. 2
SPO ein Verteidiger beizubringen.

IV. Die Voraussetzungen eines Aufhebels
liegen nicht vor (vgl. § 1112 SPO).

Die nachstehenden
Ausführungen zur
Strafverfolgung können
aber hier abweichen
werden (aber auch
verweist).
~~Insistere~~ hat sich der B losgeruehrt
verletzen (Herausgabe der Kette) und
hat eine feste ~~Insistere~~ bestellt
angewiebt der relativ geringe Strafenwert
und der Möglichkeit einer Bewährungs-
strafe keine Fluchtgefahr.

C. Abschlußvorfahrt

1. Anklage erledigt grn. dem beiliegenden Entwurf Entwurf.
2. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
3. Nicht erforderl.: Nachricht an die Angehörige des Mds, da dieser nicht ermittelt.
4. Musterfertigung der verdeckten Anklageschrift und dieser Verfahrt zur Handhabe nehmen.
5. Meiste - Erledigungsbestät. [...]
6. u.m.A.
dem Amtsantritt Scanskopie
- Schließfach -
mit der beiliegende Anklageschrift
und dem Antrag

dem Beschuldigen einen Kettenjagd
beizordnen.

7. WV: 3 Monate

[Unterschrift]

JfA Schach

D. Anklagedrift

Stecknitzwallstraße Sachsen

08.08.16

AZ. [...]

Anklagedrift

Der Beschuldigte

Fedor Katschinski,
geboren am 13.01.1979

in Dresden,

ledig,

deutscher Staatsbürger

Wohnsitz in: Bechtoldstr. 267,
66424 Homburg

— nicht verstrickt —

Wird angeklagt

in Rehlingen-Siersburg

am 13.07.2016

47

48

durch zwei selbständige Handlungen,

1) einen Menschen rechtwidrig unter Anwendung von Drohge mit gegenwärtiger Gefahr für ~~lebt oder~~ Leben zu einer Handlung genutzt ~~zur Leid und Tod dadurch~~ dem Verminderen Gerüchten Nicht zu gefährlich zu halten, um sich zu Unrecht zu beschuldigen,

2) an sich an einer Schlägerei beteiligt zu haben, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist,

indem er

1) nach 20:45 Uhr am Bahnhof Rehlingen-Siersburg, Bahnzählnr. 27, nach dem Fußballspiel Elversberg gegen Römersburg er den Christian Märs, einen Fan der gepeinigten Mannschaft aufforderte, ihm die von diesem getragene Kutte mit der Aufschrift "Sole" FCH - wir finden euch" mit einem Wert zu geben von 20,00 €, da er ihm sonst die "Freise polieren" werde, woraufhin der Märs die Kutte in den B herauwog und der B die Kutte wie beschreiblich für sich behielt und in seinen Kleider schrank einortete.)

2) es solltan wegen dieses Vorfalls zu einer Schlägerei zwischen Mindestens fünf Personen aus den verfeindeten Fanggruppen kommen, während der sich auf beiden Seiten der gesuchten Fanggruppe jeweils 49

Mindestens zwei Personen beteiligen
und Tritt und Schläge austauschen,
bevor die Polizei eintraf und die
Beteiligten die Flucht ergreifen während
dieser der B stirzte und von
dem Maus durch Schläge und Würgen
attakkiert wurde und der B dem
Maus - der den B zu diesem Zeitpunkt
auf dem Boden fixierte und würgte -
eine Glykose in den Oberschenkel
reichte, worauf dieser verstikte
und starb.



gut

Vergessen und Verbrechen strafen gen:

11231, 253, 255, 53 StGB

Der Beschuldigte hat sich zur Sache
eingesessen.

Beweismittel:

1. Entzündung des B (Bl. 10 ff. d. A.)

2. zeigen

- Glasc (Bl. 7 ff. d. A.)

- PK in Werner

- PK Meyer (Bl. 5 ff. d. A.)

3. Augenverirrungshilfe

- Klette

- Glykose

4. Urunden

- Entzündungen (Bl. 13 d. A.)

- Berill Ganzmedizin UV Hals

(Bl. 13 d. A.)

Es wird beantragt,

die Hauptverhandlung zu eröffnen

und Termin zur Hauptverhandlung
vor dem

Amtsgericht Schorndorf

- Schöffengericht -

anzubereiten.

[Unterschrift]
StA Schorl

Bewertung:

Die Beurteilung der Klasse ist gelungen.
Fast alle Probleme werden gefunden und
verstetbar gefördert, z.T. auf sehr hohem
Niveau - gerade wenn Ende mit
(qf 222, 231 Stab) bei separater Beurteilung
"sehr gut" zu kleineren Beurteilungen
vgl. die Raumbezeichnungen.

Lösungswert

gut (13 Punkte)

V